

Leichlingen, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) und (6) Nr. 1 BauNVO) Die mit WA gekennzeichneten Gebiete werden gem. § 4 BauNVO als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die allgemein

zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlage

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) BauNVO, §§ 18 - 20 BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Anzahl der Vollgeschosse, die Oberkante des Fertigfußbodens (OK FFB) und die maximale Gebäudehöhe (GH) festgesetzt. Die Festsetzung der OK FFB und der GH beziehen sich auf die Normalhöhe Null (NHN).

In einigen überbaubaren Flächen sind Abschnitte mit unterschiedlichen Höhen festgesetzt. Bei der Inanspruchnahme von zwei Abschnitten für ein Gebäude ist die Höhe des Abschnittes anzunehmen, auf dem der größere

Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gem. § 19 (4) BauNVO ist bis zu einem Wert von 0,5 zulässig.

3 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Grundstückzufahrten sind über die L 288 nicht zulässig.

4 Garagen und Carports (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB) Garagen, Carports und Stellplätze sind im Plangebiet für die durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Pro Grundstück ist nicht mehr als eine Garage bzw. ein Carport außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weitere Garagen oder Carports müssen in den überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden.

Garagen auf den Baugrundstücken sind so anzuordnen, dass vor dem Garagentor ein Stauraum von mind. 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche hin eingehalten wird.

5 Nebenanlagen (§ 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen sind im Bereich der zu öffentlichen Straßen hin gerichteten Vorgärten mit Ausnahme von Mülltonnenbehälter unzulässig. Auf den rückwärtigen und seitlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Nebenanlagen zulässig, die dem Charakter des Baugebietes dienen und dessen Eigenart nicht widersprechen. Nebenanlagen dürfen insgesamt je Baugrundstück 15m³ umbauten Raum und 2,3m Höhe nicht überschreiten. Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig.

An den Grundstücksgrenzen sind Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 1,0m zulässig. Notwendige Stützmauern für Grundstücks-/Garagenzufahrten oder Kellerzugänge sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Stützmauern sind nur als Trockenmauern (aus Natursteinen) oder Gabionenwände zulässig.

7 Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen / Immissionsschutz

Die nach außen abschließenden Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen der im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 genügen. Für die nicht gekennzeichneten Bereiche ist Lärmpegelbereich III

Die Bauteile müssen hierzu abhängig vom jeweiligen Lärmpegelbereich mindestens die folgenden resultierenden Schalldämmmaße Erforderliche Schalldämmmaße R'w,res gemäß DIN 4109, Tab. 8 (gültig für ein Verhältnis Wandfläche zu Grundfläche des Raumes

Maßgeblicher Außenlärmpegel Erforderliches Schalldämmmaß R'w,res für Wohngebäude 61 bis 65 dB(A) 61 bis 65 dB(A)

B) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, DÄCHER, DACHNEIGUNG

achgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig. Die Einzel- oder Gesamtlänge aller Gauben, Aufbauten und Einschnitte darf max. ½ der zugehörigen Trauflänge betragen. Dachgauben, Dachaufbauten und Dacheinschnitte in zweiter Ebene sind nicht zulässig. Die Dächer von Garagen und Nebenanlagen sind als begrünte Flachdächer oder als geneigte Dächer mit einer

Einfriedungen sind nur in Form von standortgerechten, heimischen Heckenbepflanzungen oder als Zaun-Hecken-Kombinationen zulässig. Mauern sind nicht zulässig.

Bei Doppelhäusern sind an der angebauten Nachbargrenze Sichtschutzwände auch außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Länge von maximal 3,0 m, gemessen ab rückwärtiger Gebäudewand, und in einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig.

Private Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und mit heimischen Gehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen. dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht eingesehen werden können.

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE

SCHUTZ UND DIE REGELUNG DES

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Überschwemmungsgebiet

Grundflächenzahl (GRZ)

Baumassenzahl (BMZ)

gleich oder kleiner

Leichlingen, den Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Bezirksregierung Köln

Gescho□fl□chenzahl (GFZ)

C) GRÜNORDNUNG, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25, § 9 (1a) BauGB)

Für alle Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte heimische Pflanzen der Gehölztabelle "Bodenständig heimische Laubgehölze" des Rheinisch-Bergischen Kreises zu

verwenden. Die Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten, Ausfälle sind wertgleich in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

1 Pflanzgebotsflächen P1

Auf den mit P1 gekennzeichneten Flächen sind einheimische und standortgerechte Heckenpflanzen mit Laubbäumen und Sträuchern der Gehölztabelle anzupflanzen.

Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, 80-100 cm bis 125-150 cm, Heckenpflanzen, ohne Ballen Pflanzschema: in mehrreihigen Hecken sind mind. 5 versch. Gehölzarten zu pflanzen

Pflanzverband: 1,5 m x 1,5 m

2 Garagenwände Garagenwände, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind, sind dauerhaft mit Rankgewächsen zu bepflanzen.

Private Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Gittersteine, Pflastersteine mit >2,0 cm Fuge mit Splitt gefüllt oder wassergebundene Decke) zu befestigen. Für die Frostschutz- und Tragschichten dieser Flächen sind nur inerte Materialien (z.B. Kies, Natursteinschotter) zulässig. Nicht zulässig sind Hochofenschlacke und Müllverbrennungsasche o.ä.

Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist in gesonderter Form innerhalb des Eingriffbereiches zu lagern. Er ist sachgerecht zu lagem und am Leben zu erhalten, ohne dass Fäulnisprozesse einsetzen.

1 Vorschlagsliste zur Bepflanzung, Einfriedung und Fassadenbegrünung

Gehölztabelle Bodenständig heimische Laubgehölze A. Bäume

I. Ordnung		II. Ordnung	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fagus sylvatica	Rot-Buche	Betula verrucosa	Sand-Birke
Fraxinus excelsior	gemeine Esche	Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petrea	Trauben-Eiche	Malus communis	Wildapfel
Quercus robur	Stiel-Eiche	Populus tremula	Zitter-Pappel/Espe
Salix alba	Silber-Weide	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Salix fragilis	Bruch-Weide	Pyrus communis	Wild-Birne
Tilia cordata	Winter-Linde	Sorbus aucuparia	Eberesche

Salix fragilis	Bruch-Weide	Pyrus communis	Wild-Birne	
Tilia cordata	Winter-Linde	Sorbus aucuparia	Eberesche	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde			
B. Sträucher	Für Schnitthecken geeignet:		eignet:	
Cornus sanguinea	blutroter Hartriegel	Acer campestre	Feldahorn	
Corylus avellana	Hasel	Carpinus betulus	Hainbuche	
Crataegus laevigata	zweigriffeliger Weißdorn	Cornus mas	Kornelkirsche	
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn	Cornus sanguinea	Hartriegel	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Crataegus spec.	Weißdornarten	
llex aquifolium	Stechpalme/Hülse	Fagus sylvatica	Rotbuche	
Prunus spinosa	Schlehe/Schwarzdorn	Ligustrum vulgare	Liguster	
Rhamnus frangula	Faulbaum			
Ribes uva-crispa	wilde Stachelbeere			
Rosa canina	Hunds-Rose			
Salix aurita	Ohr-Weide			

Salix purpurea

Sambucus racemosa

Viburnum opulus

Salix cinerea

Pflanzformen, Pflanzqualitäten A. Einzelbaumpflanzung

Laubbäume gemäß Gehölztabelle Pflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm,

gemeiner Schneeball

bei Bäumen II. Ordnung rd. 30 m²

ohne Ballen;höhere Pflanzqualitäten können zur Erreichung der Kompensationswirkung (v.a. auch aus Gründen des Landschaftsbildes) in Einzelfällen erforderlich werden. - der Kronenstandraum beträgt nach 30 Jahren bei Laubbäumen I. Ordnung rd. 90 m²,

Umgrenzung der Flächen mit wasserrecht-

SD Satteldach

PD Pultdach

Wasserschutzgebiet

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

— — — — 0.4 kV - Freileitung

D < 20° flacher als

Höchstgrenze

D > 20° steiler als

B. Heckenpflanzung

B.1 Freiwachsende Hecke - Laubbäume und Sträucher gemäß Gehölztabelle

Pflanzqualität: mindestens 2 bis 3 x verpflanzt, 80-100 cm bis 125-150 cm, Heckenpflanzen,

Pflanzschema: in mehrreihigen Hecken sind mindestens 5 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen; - Pflanzverband: 1 m x 1,5 m bis 1,5 m x 1,5 m; mehrreihige, freiwachsende Hecken sind mindestens

dreireihig mit einer Mindestbreite von 5 m anzulegen; B.2 Schnitt- und Formhecken

- geeignete Gehölzarten s.o.; Pflanzqualitäten wie freiwachsende Hecke - Pflanzschema: bei einreihigen Hecken sind 3 Pflanzen/lfd. Meter zu pflanzen; bei zweireihigen Hecken sind 5 Pflanzen/lfd. Meter zu pflanzen

C. Feldgehölze

- Laubbäume und Sträucher gemäß Gehölztabelle

Pflanzqualität: gem. Heckenpflanzung Pflanzschema: mindestens 3 verschiedene Laubbaumarten und 5 verschiedene Straucharten; Pflanzverband: 1 m x 1,5 m

Pflanzenauswahl heimischer Obstbaumsorten (Hochstamm) *					
Äpfel	Birne	Kirschen			
Weißer Klarapfel	Köstliche von Charneau	Große schwarze Knorpelkirsche			
Goldparmäne	Gute Graue	Hedelfinger Riesenkirsche			
Doppelter Luxemburger	Pastorenbirne	Schneiders späte Knorpelkirsche			
Rheinischer Bohnapfel	Gute Luise	Schattenmorelle			
Jakob Lebel	Clapps Liebling				
Zuccalmaglio Renette					
James Grieve		Zwetschen			

Kaiser Wilhelm Hauszwetsche Ontario Boskoop

Rheinischer Winterrambur Berlepsch Walnuß-Sämling

Hochstamm, Kronenansatz 1,80 m, Stammumfang 8 -10 cm - Pflanzqualität: - Pflanzabstand: mindestens acht bis zehn Meter - Kronenstandraum: durchschnittlich 30 m² je Einzelbaum bzw. Gruppen bis 10 Bäume;

Obstbaumhochstamm durchschnittlich 80 m²

2 Bodendenkmäler / Kampfmittel

Bei den Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S. 227/SGV NW. 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath bzw. der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unmittelbar zu melden. Deren Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

bei Anlage einer Obstwiese beträgt die anrechenbare Biotopfläche je

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Stadt Leichlingen und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu verständigen.

3 Geruchssituation Vorbelastungen 2)

Aufgrund der Nähe des nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes Dickhoven ist in den WA - Gebieten entlang- nördlich des Gravenberger Weges möglicherweise eine dorfgebietstypische Geruchssituation wahrnehmbar. Eine geruchstechnische Betrachtung ergibt eine Geruchshäufigkeit von max. 11,8 % der Jahresstunden am nördlichen Plangebietsrand. Wenige Meter weiter südlich werden die Immissionswerte der Geruchsimmissionenrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete eingehalten. Das Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Geruchs- und Lärmsituation (v.a. aufgrund des Schienenverkehrslärms) als

4 Fachgutachten Zum Bebauungsplan wurden folgende Fachgutachten erarbeitet:

Schalltechnische Untersuchung; Stand: März 2006; Peutz Consult GmbH, Düsseldorf Ergänzende Bewertung schalltechnischer Aspekte zum Bebauungsplan Ziegwebersberg in Leichlingen; Stand Juli 2006; Peutz

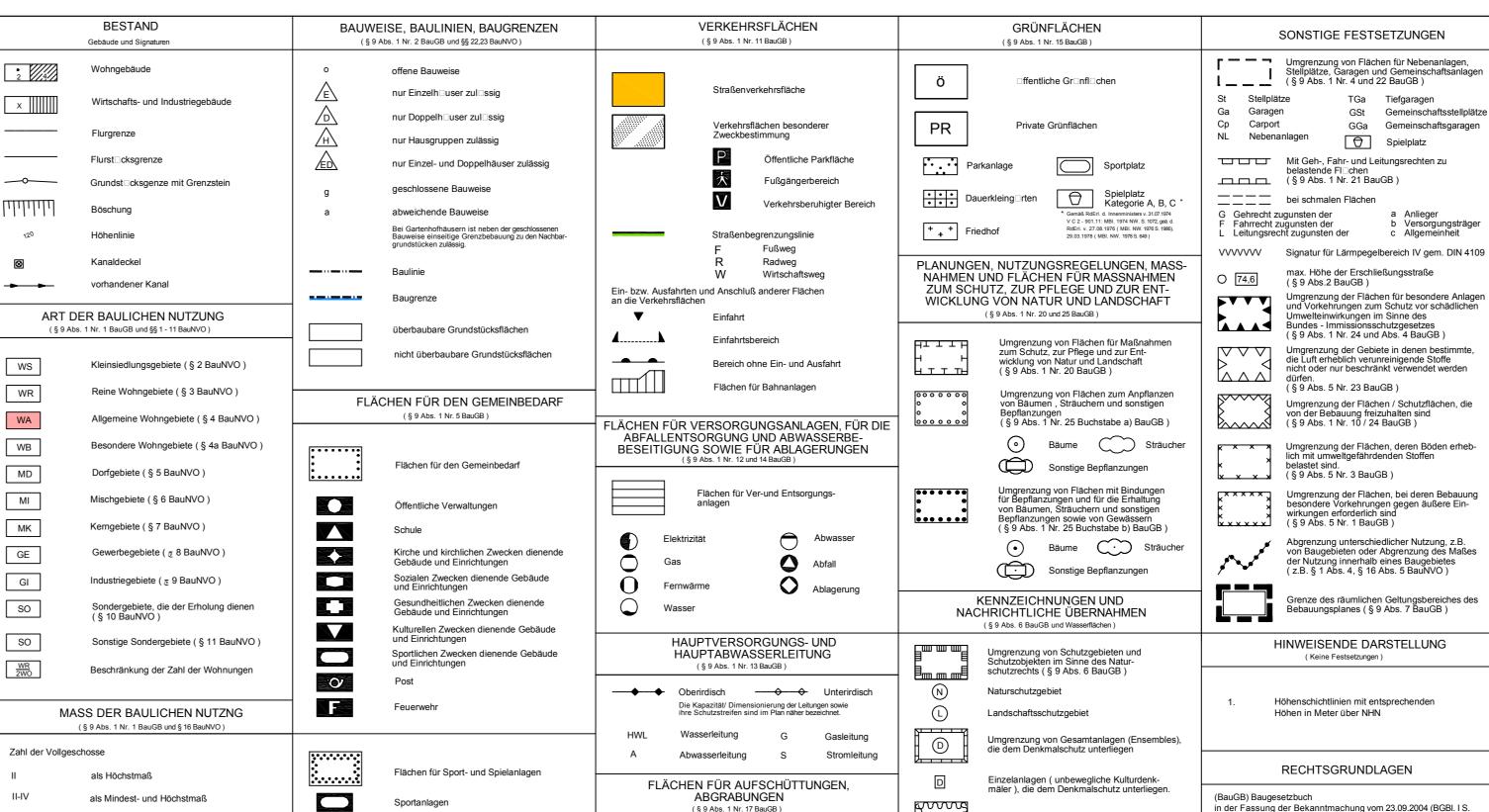
Schall- und geruchstechnische Betrachtung des landwirtschaftlichen Betriebs Dickhoven;

Stand: September 2006; Peutz Consult GmbH, Düsseldorf Geruchstechnische Betrachtung des landwirtschaftlichen Betriebes Dickhoven;

Stand: Februar 2008; Peutz Consult GmbH, Düsseldorf

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag; Stand: Oktober 2008; ISR GmbH & Co. KG, Haan

Vorplanung zur Niederschlagswassereinleitung; Stand: Mai 2006; Franz Fischer Ingenieurbüro, Solingen



Flächen für Aufschüttungen

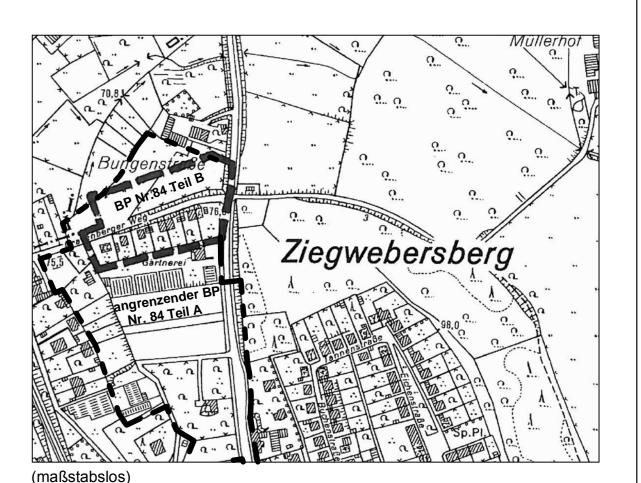
Flächen für Abgrabungen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Flächen für Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Übersichtsplan





n der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S.

erordnung über die bauliche Nutzung der Grundstück

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I

erordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die

(BauO NW) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990

(BGBI. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung

2002, S. 1193), in der zurzeit gültigen Fassung

(BGBI. I S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung

(GV. NRW Nr. 256 ber. S. 982 / SGV NRW 232),

in der zurzeit gültigen Fassung

2414), in der zurzeit gültigen Fassung.

BauNVO) Baunutzungsverordnung

BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz

STADT LEICHLINGEN

Bebauungsplan Nr. 84 "Ziegwebersberg", Teil B

Gemarkung Leichlinger Flur 67 und 68 Maßstab 1:500

Stand: 20.01.2009 Stand: 22.04.2009